



## Bedingungen für das Fischereigewässer Sandgrube „Nie-Tieke“ in Ahlde, Emsbüren

Hauptpächter dieses Gewässers ist der Sportfischerverein Nordhorn e. V.. Als Partnerverein für die Fischerei in diesem Gewässer erkennt der Sportfischerverein Schüttorf e. V. die geltenden Regeln und die Gewässerordnung des Hauptpächters an.

- Weiter gilt das Niedersächsische Fischereigesetz in der jeweils gültigen Fassung, die Niedersächsische Fischereiordnung sowie das geltende Tierschutzgesetz.
- Jeder Angler hat seinen gültigen Fischereierlaubnisschein sowie einen Lichtbildausweis, die Bedingungen für das Fischereigewässer und die Fangliste bei sich zu führen. Für das Gewässer gibt es keine Gastkarten.  
Entnommene Fische sind direkt nach dem Fang in die dafür vorgesehene Fangliste mit Datum, Länge und Gewicht einzutragen. Das Fischen darf erst danach fortgesetzt werden.
- Eine Verantwortlichkeit für etwaige Unfälle oder Schäden die den Vereinen oder den Inhabern der Fischereierlaubnisscheine bei der Ausübung der Fischerei oder auf dem Hin- und Rückweg entstehen, ist ausgeschlossen.
- Wege, Gehölz- und Grünflächen sind schonend zu behandeln. Störende Anlagen zur Ausübung der Fischerei dürfen weder im noch am Gewässer erstellt werden.

### Weitere Bedingungen:

- Erlaubt sind 3 Angelruten, davon max. **2 Raubfischruten** (2 Ruten mit Köderfisch, Fischfetzen) oder **eine** Spinnrute.
- Es darf von Boot mit Elektromotor und angeltypischen Schwimmhilfen (Belly-Boot der Kajak) gefischt werden.  
Schleppfischen ist nicht gestattet- wohl aber das treibende Boot.  
Es sind die Regeln zum Angeln vom Boot zu beachten.
- Der Einsatz eines Futterbootes (RC) ist erlaubt. Ein Ablegen außerhalb der Wurfweite oder an anderen Angelstellen ist untersagt. Das Schleppfischen mithilfe eines solchen Bootes ist ebenfalls nicht gestattet.

### Fliegenfischen:

- Eine Fliegenrute mit Fliegenschnur darf außerhalb der Forellenschonzeit (15.10. – 15.02.) mit einer max. 2 cm Fliege gefischt werden. Bei Ködern (Fliegen, Nymphen, Streamern usw.) größer als 2 cm, gilt die Rute als Raubfischrute. Die Raubfischregelungen und Raubfischschonzeiten sind dann zu beachten!  
Es gilt die Forellenschonzeit vom 15. Oktober bis zum 15. Februar.

### Weitere Bestimmungen:

- Uferböschungen, Deiche und Gras ist sauber zu halten, Müll darf nicht liegen bleiben  
Wir freuen uns, wenn Sie Müll vom Gewässer entfernen, auch wenn er nicht von Ihnen stammt.



# Sportfischerverein Schüttorf e. V.

- Das Zelten am Gewässer ist grundsätzlich nicht gestattet, d.h. keine Böden und Bodenplatten in Bivvys, Schirmzelten, Schirmen u. ä.
- Offenes Feuer, in jeglicher Art, ist verboten.
- Das Abstellen von Auto- und Materialanhängern direkt am Uferbereich ist nicht gestattet. Auch nicht zum kurzen Be- und Entladen. Zu- und Abfahrten für den Werksverkehr hat absoluten Vorrang und muss zu jederzeit möglich sein.
- Es dürfen keine Aalleinen gelegt werden.
- Die Verwendung von Modell- oder Futterbooten ist bis auf Widerspruch gestattet (wir vertrauen auf einen rücksichtsvollen Umgang mit dieser Erlaubnis).
- Es ist nicht gestattet, Stege o. ä. an dem Gewässer zu errichten.
- Die Kontrolle der Fischereierlaubnis, der Angelgeräte und des Fanges durch unsere Fischereiaufseher ist jederzeit zu gestatten. Deren Anordnungen sind zu befolgen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet eine Fangliste zu führen – Fänge sind umgehend einzutragen. Die Fangliste ist bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres dem Vorstand des SFV Schüttorf e. V. vorzulegen.
- Neben dem Fischereierlaubnisschein ist stets der Personalausweis oder der Fischereischein mitzuführen.

## Fangbegrenzungen:

- Pro Tag dürfen Sie 2 Raubfische entnehmen, jedoch max. 3 Raubfische pro Woche (Raubfisch = Hecht, Zander und Forelle).
- Pro Tag dürfen Sie 2 Karpfen entnehmen, jedoch nur max. 3 Karpfen pro Woche.
- Ist die Tages- oder Wochenentnahme an Raubfischen und/oder Karpfen erreicht, darf nicht weiter auf diese Art gefischt werden.

## Schonzeiten:

- Raubfischfangverbot (allgemeine Hecht- und Zanderschonzeit) vom 1. Januar bis zum 31. Mai.
- Schonzeit für Forelle vom 15. Oktober bis zum 15. Februar.

## Mindestmaße:

- Hecht            55 cm
- Zander         50 cm
- Karpfen        40 cm
- Aal             40 cm
- Schleie        35 cm
- Forelle         32 cm
- Quappe        40 cm
- Wels

Untermaßige Fische müssen sofort schonend zurückgesetzt werden. Sind diese nicht mehr lebensfähig, sind die untermaßigen Fische sofort unschädlich zu beseitigen, ihre Verwertung ist verboten

Fische mit Mindestmaß dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

